

## Sexuelle Autonomie zwischen Recht, Macht und Freiheit<sup>1</sup>

Elisabeth Holzleithner

### *Sexualität zwischen Sittlichkeit und Freiheit*

Hochglanzmagazine aller Arten thematisieren den Status des Sexuallebens verschiedener Populationen in regelmässigen Abständen. Sie lassen den Eindruck entstehen, das “Sexuelle” sei als Thema heutzutage unproblematisch und das Sexualleben der einzelnen Person bedürfe nur einiger therapeutischer Interventionen, um in jedem Lebensalter und Beziehungsstatus zur Blüte der Erfüllung gelangen zu können.

Wie prekär der Status des Sexuellen trotz aller Beschwörungen von Freiheit und Lust gleichwohl geblieben ist, zeigt sich aber häufig in Debatten um Aufklärungsbroschüren, gar wenn sie an Schulen verteilt werden sollen. Wenn solche Broschüren zu „progressiv“ ausfallen, herrscht allenthalben Verstörung. Wenn der Kulturkampf darum eröffnet ist, halten sich die Verfechter der Freiheit erstaunlich verzagt im Hintergrund.

An der Kontrastierung dieser beiden Medien – Hochglanzmagazine auf der einen, Aufklärungsbroschüren auf der andere Seite – zeigt sich eine eigenartige, für das Thema charakteristische Zwiespältigkeit in den öffentlichen Diskursen. Sie können damit erklärt werden, dass konventionelle Vorstellungen eines gelungen-geglückten Lebens im Bereich des Sexuellen von der “sexuellen Revolution” und ihren Ausläufern höchstens überdeckt, verschoben und erweitert, nicht aber abgelöst worden sind. Zumal wenn es um die Jugend (oder gar um die eigenen Kinder) geht, scheint das im öffentlichen Diskurs obsiegende Leitbild eher die sexuelle Zucht zu sein als ein wesentlich mehr Komplexität erforderndes Verständnis von sexueller Autonomie. Ein Grund dafür dürfte wohl darin liegen, dass die Ergebnisse sexueller Sittlichkeit gleichsam vorgegeben sind: ein geordnetes Sexualleben (gegebenenfalls mit ein paar “Ausrutschern”) im Rahmen einer heterosexuellen Beziehung (modern: Lebensabschnittspartnerschaft) oder (im Optimalfall) einer Ehe.

Das vermittelt Sicherheit. Eine solche Vorstellung von Lebensglück ermöglicht die Bewegung auf bekannten Schienen. Es ist möglich zu scheitern, aber das macht das Ziel meist nicht weniger attraktiv, und vor allem: es ist bekannt. Wir wachsen alle damit auf.

---

<sup>1</sup> Vortrag vor den „Juristinnen Schweiz“ in Bern, 20.10.2004. Erweiterte Fassung von Elisabeth Holzleithner, Das Sexuelle im Recht: Zwischen Autonomie und Verdinglichung, in: Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik. Kreativ – skeptisch – innovativ. Frauen formen Recht, Heft 17/Dezember 2002, 48-59

Ein Konzept sexueller Autonomie hingegen ist vom Ergebnis her offen und macht Platz auch für "minoritäre" Positionen: lesbische, schwule, bisexuelle, transgender Lebensweisen und sexuelle Praktiken, die den Rahmen des Reproduktiven sprengen. Gerade bei Debatten über den Stellenwert von sexuellen Minderheiten wird aber häufig auf das traditionelle begriffliche und wertende Repertoire zurückgegriffen, werden Ängste erzeugt, die sexuelle Normalität könnte ausgehebelt und von sexueller Unordnung ersetzt werden. „Wir“ können diese Zwiespältigkeit nicht einfach nach aussen verlagern. Sie liegt auch „in uns“, wir sind ihre „Produkte“, durch sie konstituiert.

Bemerkenswert scheint mir an dieser Wahrnehmung, dass das Verlassen der Konvention sogleich mit, um es drastisch auszudrücken, der Zersetzung der etablierten Ordnung und ihrer Werte gleichgesetzt wird. Mein Eindruck ist, dass dies deshalb passiert, weil Freiheit nur als Willkür gesehen werden kann und nicht als „verantwortete Freiheit“. Diese Unterstellung willkürlichen Verhaltens trifft auch die Menschen, die Wege ausserhalb der Konventionen suchen. Sie unterliegen dem Verdacht, damit gleichzeitig jene Werte abzulehnen, für welche die Konventionen zu stehen kommen: Verantwortung, Bindung, Loyalität, Liebe, Familie. Statt dessen scheint ein Leben am Rande von seelischer Verwahrlosung, Krankheit und Tod zu drohen – und ohne soziales Prestige. Diese Sichtweise ist verkürzt, wie ich anhand eines normativ anspruchsvollen Begriffs der sexuellen Autonomie zeigen möchte. Dafür brauche ich eine weitere Achse der Kritik.

### ***Feministische Interventionen und der Rechtsdiskurs***

Dieses Spannungsfeld von Ordnung und Unordnung wird weiter verkompliziert durch feministische Kritiken an konservativen wie an Befreiungsdiskursen des Sexuellen. Weder Sittlichkeitsdiskurse noch solche, denen es um ein freies Erleben der Sexualität ohne konventionelle Schranken geht, können, so die feministische Kritik, die prekäre Lage und Verdinglichung weiblicher Sexualität sowie die Gefahren, denen Frauen in sexuellen Kontexten ausgesetzt sind, hinreichend wahrnehmen; sie hätten – beide – nicht einmal ein Vokabular dafür.

Die feministische Kritik war von Anfang an gegen öffentliche Repräsentationen des Sexuellen gerichtet. Eine zentrale Arena war und ist das Recht. Feministische Interventionen haben einen wesentlichen Anteil daran, dass – jedenfalls auf gesetzlicher Ebene – traditionelle Konzepte und Begrifflichkeiten aus dem Repertoire der Sittlichkeit von solcher sexueller Integrität abgelöst wurden. Das rechtliche Anliegen bestand und besteht darin, ein adäquates

Konzept sexueller Autonomie zu erarbeiten, um sexuelle Übergriffe begrifflich und inhaltlich opfersensibel zu erfassen. Die andere Seite dieser Bewegung ist das Anliegen, sexuelle Handlungsspielräume zu erweitern, insofern sexuelle Handlungen harmlos sind, also keinen Schaden anrichten – eine schwierige, überaus umstrittene Frage.

Einerseits sind moderne westliche Rechtsordnungen umgestiegen auf das neue Konzept der sexuellen Autonomie, andererseits wurden traditionale Sittlichkeitskonzeption damit nicht einfach verabschiedet. Sie spielen noch immer eine grosse Rolle und vermischen sich mit postkonventionellen Diskursen. Das ist die Ausgangslage für den folgenden Versuch, ein Konzept sexueller Autonomie zu skizzieren, das weder die Idee sexueller Freiheit aufgibt, noch feministische Anliegen aufgibt. Der Plural ist wichtig, denn das „feministische Wir“ ist vielstimmig. Und auch wenn es manchmal recht anstrengend klingt, wenn die Harmonien wild durcheinander gehen und das Publikum dem Chor etwas verstört zuhört, ist doch jede dieser Stimmen ein wichtiger Beitrag, der uns ermöglichen kann, unsere Welt – das Patriarchat – zu verstehen.

Dabei skizziere ich zunächst ein Konzept der Autonomie, das für die Sphären des Sexuellen aktualisiert wird. Daran anschliessend wird das Spektrum des Sexuellen im Spannungsfeld von Öffentlichkeit und Privatheit unter Bedingungen moderner kapitalistischer Konsumgesellschaften aufgefächert. Schliesslich möchte ich in Auseinandersetzung mit prominenten feministischen Theoretikerinnen die Frage stellen, inwieweit sexuelle Autonomie für Frauen Realität werden kann.

### ***Begriff der sexuellen Autonomie***

Sexuelle Autonomie basiert auf wechselseitiger personaler Anerkennung als gleichermassen freies Individuum mit der Kapazität, eigene Entscheidungen zu treffen und daraufhin zu handeln und dem Recht, in der eigenen Integrität geschützt zu werden. Diese beiden Komponenten, die auch als „positive“ und „negative“ Freiheit (im Sinne von: Freiheit „zu“ und Freiheit „von“) bezeichnet werden, stehen in Wechselwirkung miteinander. Nur wer in der je eigenen Integrität geschützt ist und sich darin geschützt fühlt, kann auch autonome Entscheidungen treffen.

Was bedeutet es, autonom zu handeln? Es braucht dafür mehrere Voraussetzungen: gewisse intellektuelle Kapazitäten, die es möglich machen, Entscheidungen zu treffen, eine Auswahl an Möglichkeiten sowie die Abwesenheit von Zwang und Manipulation (Raz 1986, 372-373). Sexuelle Autonomie ist „harmlos“: Sie ist dadurch definiert, dass in niemandes Integrität

eingegriffen und niemand in seinen oder ihren legitimen Handlungsfreiheiten beschnitten wird.

Um den Begriff für in unserem Kontext anwendbar zu machen, ist es des Weiteren erforderlich, die Spezifika des „Sexuellen“ zu skizzieren. Einige wenige Punkte seien herausgegriffen.<sup>2</sup> Sexuelle Diskurse zeichnen sich durch eine spezifische Dramaturgie aus. Sexuelle Akte bewegen sich in einem Bogen von Reizverstärkung bis hin zu Entspannung. Die dabei erfolgende „Verdichtung“ des sexuellen Diskurses kann Lust steigernd wirken bis hin zum Erleben von Ekstase. Im Zuge solcher Vorgänge erleben sich Menschen in einem Zustand erhöhter Sensitivität, welche mit einer verstärkten Vitalität, zugleich aber auch mit einer gesteigerten Verletzbarkeit einhergeht. Das Individuum befindet sich in einer Ambivalenz zwischen Selbstentfaltung und Selbstentfremdung. Dies hat auch mit dem der „Triebcharakter“ des Sexuellen zu tun. Im Sexuellen ist Autonomie relativ, weil es auch damit zu tun hat, sich „gehen“ zu lassen. Im Optimalfall wird Macht in sexuellen Diskursen konsensuell verteilt und bewegt sich in einem wechselseitigen Geben und Nehmen. Im Fall sexueller Gewalt wird diese Balance gar nicht angestrebt wird oder die übergriffige Person, meist männlichen Geschlechts, realisiert nicht, dass sie den Rahmen einverständlicher sexueller Diskurse verlassen hat.

Die geschilderten Spannungsfelder werden dadurch weiter verkompliziert, dass sich im Sexuellen einerseits die Kapazität zur Reproduktion realisieren kann, es aber andererseits auch „Spielcharakter“ hat (wobei eine Kombination selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist). Das Sexuelle ist des Weiteren in westlichen Gesellschaften für das personale Selbstverständnis so bedeutsam geworden, dass von einer „sexuellen Identität“ gesprochen werden kann, die im Lauf eines Lebens mehr oder weniger bewusst entwickelt und aufgebaut wird. Solch eine sexuelle Identität zu entwickeln ist ein immer wieder prekärer Prozess. Das Sexuelle verspricht, Mittler von Liebe und Anerkennung zu sein; scheint die Wahrnehmung als sexuell attraktiv verweigert zu werden, so kann dies als nachgerade existenzielle Bedrohung empfunden werden. Im Wechselspiel von Anerkennung und deren Verweigerung, von geglückten sexuellen Begegnungen und solchen, aus denen die Person mit dem Gefühl herausgeht, verletzt worden zu sein, entwickelt sich ein sexuelles Selbst als Teil der eigenen Persönlichkeit.

---

<sup>2</sup> Ich stütze mich bei den folgenden Überlegungen auf Benke/Holzleithner 1998.

Dem Recht kommt in diesem komplexen Feld eine bedeutende Rolle zu. Denn es umreißt sozial konsentierten Grenzen sexueller Autonomie. Es konstituiert den Rahmen, innerhalb dessen sexuelles Handeln erlaubt und sexuelle Integrität geschützt ist. Insofern ist sexuelle Autonomie ein *Rechtsgut*. In diese Sinne kriminalisiert etwa das Strafrecht jene Handlungen, die gravierende Bedrohungen sexueller Autonomie darstellen und macht damit deutlich, „dass die Rechtsgemeinschaft derartige Übergriffe nicht duldet.“ (Holzleithner 2002, 103)

Sexuelle Autonomie ist ein relativ rezentes Rechtsgut. Erst seit Beginn der siebziger und achtziger Jahre hat es sukzessive (und in einzelnen Staaten zeitversetzt) das Rechtsgut der Sittlichkeit im Bereich des Sexuellen als Kategorie der öffentlichen Ordnung und Moral abgelöst. Wesentlichen Einfluss hatten feministische Diskurse, die auf die Inadäquatheit traditioneller Konzepte und Begriffe hinwiesen. Eine bedeutende Rolle spielte die feministische Infragestellung der herkömmlichen Unterscheidung von Öffentlichkeit und Privatheit und ihrer Rolle bei der Fassung sexueller Integrität im Rechtsdiskurs. Daher möchte ich im Folgenden die einzelnen Themen sexueller Autonomie und deren Gefährdung und Verletzung in diesem Spannungsfeld auffächern.

### ***Facetten sexueller Autonomie in Öffentlichkeit und Privatheit***

Weder der öffentliche noch der private Raum ist einfach gegeben: Was öffentlich oder privat ist, beruht auf politischen und sozialen Arrangements sowie rechtlichen Entscheidungen darüber, welches Handeln als Teil der Privatsphäre zu schützen ist und welches nicht. Räume „sind“ nicht einfach öffentlich oder privat, sondern sie werden symbolisch als solche „hergestellt“.

Ich würde folgende Fassung von Öffentlichkeit und Privatheit vorschlagen, wie sie für die aktuelle Verfasstheit moderner, westlicher, kapitalistischer Gesellschaften charakteristisch zu sein scheint: Zum Bereich der Öffentlichkeit zählen Politik und Berufsleben ebenso wie Handlungen, die sich physisch im öffentlichen Raum abspielen. Zum Bereich des Privaten zählen Ehe, Familie und Beziehung sowie Handlungen, die sich physisch in privaten Räumen abspielen. Eingriffe staatlicher Gewalt in solche symbolische und reale Räume werden regelmässig als besonders erklärungsbedürftig charakterisiert (Holzleithner 2002, 9-10). Diese Definition wird im Folgenden anhand der Fragen, die sich für sexuelle Autonomie in den Räumen des Öffentlichen und des Privaten stellen, noch einer näheren Bestimmung zugeführt.

Ich beginne meine Darstellung im Raum des Privaten. Das Private wird als der legitime Ort des Sexuellen gesehen. Öffentliche Räume als sexuelle Räume einzurichten ist immer ein umstrittenes Unterfangen. Menschen müssen sich für ihr Verhalten im öffentlichen Raum anders rechtfertigen als für jenes in ihren privaten "vier Wänden". Der Privatbereich ist oft als der Ort gezeichnet worden, wo Menschen allein gelassen werden sollen und können. Das ist die eine, wenn man so will, "positive" Seite des Privaten. Jede und jeder von uns braucht solche Ruhe und das Gefühl, unbeobachtet zu sein, und das gar nicht selten. Auf die problematische Seite weist etwa schon Hannah Arendt (1958, 39) hin – unter Verweis auf die Herkunft des Begriffs und seine Bedeutung im Griechischen: "Privat sein" bedeutet auch, in einem "Zustand der Beraubung" sein (Arendt).

Der private Bereich könnte als solcher gefasst werden, in dem definitionsgemäss keine öffentlichen Interessen auf dem Spiel stehen. Ist letzteres der Fall, wird der private Raum sehr schnell zur symbolischen Öffentlichkeit.

Die spezifische neuzeitliche Konzeption von Privatheit als geschützter Raum des Intimen kulminiert in der traditionellen, mittlerweile (rechtlich) überkommenen Konzeption der Ehe als vom Recht geschaffener rechtsfreier Raum. Die Ehe wird als symbolischer Ort hergestellt, der vor Eingriffen des Staates immunisiert. Gleichzeitig wird ihre Naturwüchsigkeit betont, welche die Zurückhaltung des Staates mitbegründet. Argumentiert wird mit den Rechten von Ehepartnern (sprich: Männern) auf sexuellen Zugang zu ihren Frauen und damit, dass die Hemmschwellen im privaten Raum bzw. zwischen jenen Menschen, die für gewöhnlich bestimmte Dinge tun, herabgesetzt sind. Durch die Herstellung von "Privatheit" (oder "Familie") konstituiert Recht somit einen Raum, in dem die Macht des Stärkeren *rechters* wird.

Bei einer solchen Fassung von Privatheit wird (Ehe)Frauen im Grunde der Status als gleichwertige Bürgerinnen abgesprochen. Denn eine grundlegende Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft besteht darin, dass ihre Mitglieder sich soweit gegenseitig schätzen und in ihren Interessen ernstnehmen, dass sie sich wechselseitig schützen: entweder unmittelbar oder mittelbar durch den Staatsapparat. Wenn einigen diese Form von Solidarität verweigert wird, werden sie aus der politischen Gemeinschaft ausgeschlossen. (Phelan 2001, 24)

Die meisten westlichen Rechtsordnungen sind von einem solchen Privatheitskonzept jedenfalls dem Buchstaben des Gesetzes nach abgegangen und kriminalisieren Vergewaltigungen in der Ehe sowie innerhalb und ausserhalb einer Lebensgemeinschaft

gleichermaßen. Privilegierungen von Ehemännern und Lebensgefährten gibt es gegebenenfalls im Rahmen der Strafverfolgung und Strafzumessung.

Kommen wir damit zu Themen der positiven sexuellen Freiheit (im Sinne "harmlosen Verhaltens") im privaten Bereich. Welche Formen der sexuellen Betätigung sind, zumindest solange sie vor den Augen der Öffentlichkeit verborgen bleiben, legitim?

Die Frage hat verschiedene Dimensionen. Dazu gehören Alter und das damit korrespondierende Thema des Jugendschutzes, der Status der involvierten Personen (verheiratet/unverheiratet, verwandt, verschwägert), Anzahl und Geschlecht der SexualpartnerInnen, Art der sexuellen Handlungen: mit Gegenständen; solche, die "Spiele mit Macht" involvieren und gegebenenfalls auch eine gewisse Verletzungsgefahr beinhalten.

Bestimmte sexuelle Handlungen bzw. Handlungen zwischen bestimmten Menschen waren lange Zeit als solche verboten, unabhängig davon, ob sie öffentlich wahrnehmbar waren oder nicht. Das Spektrum verbotener Handlungen hat in der Geschichte *jeglichen* ausserehelichen Geschlechtsverkehr umfasst, egal ob zwischen Menschen gleichen oder verschiedenen Geschlechts.

Die negative Bewertung von Sexualität im Allgemeinen und von Homosexualität im Besonderen zeigt sich an den Konflikten um die Reichweite des Jugendschutzes. Dieser ist (immer noch) von der Vorstellung geprägt, Jugendliche seien davor zu schützen, homosexuell zu werden. Dafür diente historisch zunächst das Strafrecht mit einem höheren "Einstiegsalter" ("age of consent") für sexuelle Handlungen unter *männlichen* Personen. Als weitere rechtliche Massnahmen kommen Verbote der "Werbung" für "Homosexualität" in Frage, wobei der Begriff der "Werbung" reichlich dehnbar ist.<sup>3</sup> In Grossbritannien verbietet etwa Section 28 des Local Government Act den lokalen Autoritäten, für Homosexualität zu werben; vor allem Schulen sollen von positiven Darstellungen homosexueller Beziehungen freigehalten werden. Mit einer solchen "Reinigung" der Öffentlichkeit wird versucht, die "Verführung" zur Homosexualität zu verhindern.

Damit haben wir uns bereits in den Bereich jener Fragen begeben, die sich im Zusammenhang mit einem öffentlichen oder veröffentlichten sexuellen Handeln stellen: Welches sexuelle Handeln, das in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt, ist legitim als Ausdruck sexueller Autonomie? Welche Grenzen sind dem sexuellen Handeln und Ausdruck im Licht sexueller

Autonomie zu setzen? Die ganze Frage wird nicht zuletzt dadurch tückisch, dass Anspielungen auf das Sexuelle integraler Bestandteil kapitalistischer Vermarktungsstrategien sind: “Sex sells”.

Wie viel Sexualität die “Öffentlichkeit” verträgt, hat mit der Wahrnehmbarkeit zu tun. Die Grenzen sind fließend: Ein Kuss, eine Berührung, eine bestimmte Art, sich zu kleiden und zu gehen kann je nach kulturellem Kontext sexuelle Konnotationen tragen und auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Manche Rechtsordnungen verbieten etwa ein öffentliches Verhalten, das auf eine “Anbahnung” von sexuellen Handlungen gegen Entgelt “abzielt”. Prostitution wird darüber hinaus aufgrund ihres Entgeltcharakters als “öffentliches” sexuelles Verhalten angesehen und von daher einem rechtlichen Regime unterworfen – es liegt, rechtlich gesehen, nicht (nur) in der persönlichen Autonomie von Frauen und Männern, sexuelle Dienstleistungen anzubieten.

Eine andere Dimension, die Prostitution zu einem auch für Feministinnen schwierigen Thema macht und zu einer weitgehenden Ablehnung von Prostitution als Beruf geführt hat, ist das Problem der sexuellen Ausbeutung und Verdinglichung. Sexuelle Dienstleistungen anzubieten würde bedeuten, sich selbst zur Ware zu machen und sich darüber hinaus männlicher sexueller Gewalt auszuliefern. Andere wiederum meinen, es möge aufs „Moralisieren“ verzichtet werden: Es sei geboten, Prostitution als Beruf anzuerkennen und sich konkret um eine Verbesserung des Status von Prostituierten und ihre Arbeitsbedingungen zu sorgen.

Ist das überhaupt möglich? Die Situation von SexarbeiterInnen im Spannungsfeld von grauem Markt, Migration, Menschenhandel und Rassismus ist überaus prekär. Polizeiliche Belästigungen aufgrund rassistischer Zuschreibungen und Mutmassungen sind an der Tagesordnung. Welche Massnahmen wären notwendig, um dem entgegen zu wirken? Ich kann an dieser Stelle weder eine tiefgehende Analyse leisten noch praktische Handlungsanweisungen geben, sondern muss mich auf die grobe Diagnose beschränken.

Eine weitere Zuspitzung erfährt das Thema der sexuellen Autonomie, wenn es um öffentlichen Sex als solchen geht. Öffentliche sexuelle Handlungen spielen sich meist an

---

<sup>3</sup> Das zeigt sich in Österreich etwa an der Judikatur zum Pornographiegesezt, in der das Verbot der “Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht oder Unzucht mit Tieren” (der ehemalige § 220 österreichisches Strafgesetzbuch) verwendet wurde, um Pornographie mit gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen zu kriminalisieren. Siehe dazu Holzleithner 2001.



Orten und zu Zeiten ab, wo sie nur für Interessenten wahrnehmbar sind.<sup>4</sup> Entsprechende Verbote zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit werden eher selten und selektiv durchgesetzt.

Die Nichtwahrnehmbarkeit oder das nicht wahrnehmen müssen von sexuellen Handlungen in der Öffentlichkeit kann als ein Aspekt der “negativen Freiheit” im öffentlichen Raum angesehen werden. Sicherlich ist das einer der Hintergründe für Rechtsnormen, die solches Verhalten als (verwaltungs)strafrechtliches Delikt verbieten. Darüber hinaus weist die Problematik, wie die Rechtsordnung mit gezielten sexuellen Übergriffen in der Öffentlichkeit umgeht. Dabei ist zunächst zu unterscheiden zwischen öffentlichen Räumen wie der Strasse und Parks und (halb)öffentlichen Räumen wie der Arbeitsstelle.

Gravierende sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum sind die klassisch “unproblematischen” (und oft schwierig aufzuklärenden) Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung (je nach “Tathandlung”). Jede Rechtsordnung zieht eine Grenze zwischen kriminalisierten sexuellen Übergriffen und solchen Übergriffen, die zu geringfügig sind, um vom Strafrecht erfasst zu werden. Ein solcher Fall lag in Österreich vor einigen Jahren vor, als eine Frau in der U-Bahn “begrapscht” wurde und ein Gericht den Täter freisprach, weil sein Verhalten zwar als anstößig aber nicht als geschlechtliche Nötigung zu klassifizieren war.<sup>5</sup>

Ein solches Verhalten am *Arbeitsplatz* wäre demgegenüber als “sexuelle Belästigung” zu ahnden. Als rechtlich relevantes Konzept wurde die sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz Ende der siebziger/Anfang der achtziger Jahre von feministischen Juristinnen entwickelt (vgl. MacKinnon 1979). In den USA wurde das Konzept durch die Judikatur des Supreme Court in die Rechtsordnung inkorporiert.<sup>6</sup> In Europa spielte die Europäische Union<sup>7</sup> eine Vorreiterinnenrolle. Der Weg führte über Vorschriften zunächst des “Soft Law” (Recht mit Empfehlungscharakter und ohne Sanktionen), zunehmend in das Zentrum des Arbeitsrechts und Schadenersatzrechts: Wer eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer sexuell belästigt, hat für den dadurch entstandenen Schaden an Karriere und Psyche aufzukommen. Derartige Regelungen sind in viele nationale Rechtsordnungen aufgenommen

---

<sup>4</sup> Schwule Männer haben eine Kultur öffentlicher Sexualität, die aus der Not früherer Verbote heraus entstanden ist. Die Orte variieren: der Park, das öffentliche WC, die Sauna, das Badehaus.

<sup>5</sup> Eine interessante Stellung nimmt der § 218 öStGB ein, der sexuelle Handlungen im öffentlichen Raum verbietet. Er wurde als Bestimmung gegen geringfügigere sexuelle Übergriffe propagiert (Stichwort: öffentliches „Grapschen“), ist aber mitten unter den Delikten gegen die öffentliche Sittlichkeit platziert und könnte so vor allem gegen bestimmte schwule Populationen und gegen Sexarbeiterinnen zum Einsatz kommen.

<sup>6</sup> Siehe dazu MacKinnon 1994, 51-76.

<sup>7</sup> Siehe dazu etwa die Studie der Europäischen Kommission 1998.

worden. Als Dimensionen sexueller Belästigung werden in geltenden Rechtsnormen folgende Verhaltensweisen gezählt: Direkte und indirekte sexuelle Belästigung durch KollegInnen und Vorgesetzte, die Schaffung eines feindseligen Arbeitsumfeldes und das Verknüpfen beruflichen Fortkommens mit sexuellem „Entgegenkommen“ („quid pro quo“).

Die rechtliche Durchsetzung jener Ansprüche, die wegen sexueller Übergriffe entstehen, ist sehr schwierig. Sie scheitert vielfach an Beweisproblemen und bisweilen an einer RichterInnenschaft, die nicht sonderlich sensibilisiert ist. Eine besondere Dimension dieser Problematik ist der prekäre Status des Sprechens über sexuelle Gewalt vor Gericht. Catharine MacKinnon zeigt auf, was passiert, wenn das Opfer davon spricht, was der Täter gesagt und/oder getan hat: „Wenn diese Dinge gesagt wurden, waren es seine Worte. Sie sagte sie in Anführungszeichen. Aber es ist die Frau, der sie zugeschrieben werden, wenn sie sie ausspricht.“ (MacKinnon 1994, 68) Das Sprechen über über sexuelle Gewalt sexualisiert das Opfer und macht rechtliche Verhandlungen darüber zu prekären Anlässen. Zugespitzt formuliert MacKinnon (1994, 69): „In einer Welt, die von Pornographie gemacht wird, sind Zeugenaussagen über sexuelle Belästigung live-Pornographie mit dem Opfer als Star.“

Damit sind wir bei der Frage nach der Pornographie angelangt. Thema von „Pornographie“ sind sexuell explizite Darstellungen und Inszenierungen. Die Benennung einer Darstellung oder Situation als „pornographisch“ bringt zumeist – im Gegensatz zur Erotik – eine Negativbewertung zum Ausdruck.

Pornographie liegt in besonderem Masse an der Schnittstelle von Öffentlichkeit und Privatheit. Sie wird auf verschiedenen Märkten im öffentlichen Raum (neuerdings im Internet) gehandelt, stellt eine Veröffentlichung des Sexuellen dar und wird (zumeist) privat konsumiert.

Ist das Herstellen und das Betrachten von Pornographie genuiner und legitimer Ausdruck sexueller Autonomie? Oder sind beide Handlungen – die eine als die Voraussetzung der anderen – aus verschiedenen Gründen problematisch, etwa weil die Publikation von Männern und Frauen in sexuellen Posen den gesellschaftlichen Sexismus befördert? Diese Frage hat die feministische Bewegung gespalten. Ich werde ihr im folgenden letzten Abschnitt dieses Textes nachgehen.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Eine umfassende Auseinandersetzung findet sich in Holzleithner 2000.

## *Die Frage nach der Autonomie – feministische Perspektiven*

Können Frauen sexuell autonom leben? Eine einflussreiche Strömung innerhalb des Feminismus bestreitet dies eloquent. Theoretikerinnen wie Catharine MacKinnon meinen, dass die Vorstellung, Frauen wären in westlichen patriarchalen Gesellschaften sexuell autonom, nachgerade absurd ist: “All women live in sexual objectification the way fish live in water.” (MacKinnon 1989, 149) Wie wird diese starke These begründet?

Vergegenwärtigen wir uns die Bedingungen autonomen Handelns. Dass Frauen hinreichende intellektuelle Kapazitäten für autonomes Handeln haben, steht ausser Streit. Allerdings kann es nach Ansicht mancher Feministinnen sein, dass sie unter „falschem Bewusstsein“ leiden. Ihre Zurichtung zur Weiblichkeit liesse sie ihre Unterdrückung nicht wahrnehmen. Feministische Theoriebildung bewegt sich hier auf dünnem Eis, schon gar, wenn der Verdacht des falschen Bewusstseins auf alle ausgeweitet wird, die nicht mit ihnen übereinstimmen. Dennoch mögen Einzelfälle von dieser Analyse profitieren, deshalb möchte ich sie weder missen noch unterschlagen.

Häufiger jedoch wird als Grund für das Fehlen von (sexueller) Autonomie die Abwesenheit eines adäquaten Bereichs von Lebensmöglichkeiten sowie die permanente Anwesenheit von Zwang und Manipulation gesehen. Ökonomische und soziale Unfreiheit von Frauen in patriarchalen Gesellschaften, die Abhängigkeit vieler Frauen von einem “versorgenden” Ehemann verhindern ihre Autonomie. Auf symbolischer Ebene sind der Stellenwert und die Bedeutung von Pornographie in der Herstellung und Aufrechterhaltung der Relation von Dominanz und Unterwerfung zu nennen, mit der das Geschlechterverhältnis charakterisiert wird.

Im Mittelpunkt radikalfeministischer Überlegungen zum Sexuellen steht somit eine Kritik an Pornographie als zentraler Ort der Unterdrückung von Frauen. Durch Pornographie werde das Sexuelle zur Ware. Frauen als Objekte von Pornographie werden verdinglicht, leben in einem Zustand permanenter Verdinglichung. Pornographie, so meint MacKinnon, stelle Frauen als “Dinge” für den sexuellen Gebrauch her. Sie lasse ihre (ausschliesslich männlichen) Konsumenten verzweifelt wollen, dass Frauen sich nach sexueller Inbesitznahme, nach grausamer und entmenschlichender Behandlung sehnen (MacKinnon 1989, 139).

Das Sexuelle ist nach MacKinnon ein soziales Fabrikat des Sexismus, der sich in Pornographie zeigt und durch Pornographie hergestellt wird. Weibliche Sexualität besteht darin, von Männern besessen und konsumiert zu werden. Für gelingende sexuelle

Verhältnisse ist weder im heterosexuellen noch in homosexuellen Begegnungen Platz. Pornographie stelle die Erfahrung einer Sexualität her, die als solche verdinglicht ist. In einer solchen Konstellation, die westliche Gesellschaften kennzeichne, sei die Zustimmung zu sexuellen Handlungen ein leeres Konzept. Sie diene ausschliesslich dazu, die Realität der Gewalt im sexuellen Verhältnis der Geschlechter zu verschleiern (MacKinnon 1989, 140-141).

Aus diesem Grund müsse auch die Anwendung von Rechtsnormen, welche den Schutz der sexuellen Integrität verbürgen sollen, scheitern: Eine Unterscheidung zwischen Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit im Bereich des Sexuellen, welche die grundlegende Unterscheidung zwischen legalem und kriminellem Sex konstituiert, ist nach MacKinnon absurd. Inhalt und Begrifflichkeit von Normen, die sexuelle Übergriffe illegal machen, gerichtliche Verfahren, in denen über das Vorliegen und die Qualität sexueller Übergriffe Recht gesprochen wird, machen die ex post facto-Inanspruchnahme sexueller Integrität zu einem Spiessrutenlauf oder eben einer Pornodarstellung.

Damit werden Feminismen, die innerhalb des Patriarchats sexuelle Autonomie konzipieren wollen, zu einem absurden, kritikwürdigen Unternehmen. Exemplarisch für MacKinnons diesbezüglich kritische, ablehnende Haltung ist ihre Behandlung der Barnard-Konferenz, die 1982 abgehalten wurde und den Auftakt für eine "sex radical" bzw. "sex positive" Richtung innerhalb des Feminismus darstellte. Sie verstand sich damals als Gegenveranstaltung zu jener Richtung des Feminismus, die von MacKinnon repräsentiert wird und wollte Sexualität im Spannungsfeld von Lust und Gefahr (so der Titel der Konferenzpublikation; Vance 1993) positionieren und von hier aus befragen.

MacKinnon fasst die Intentionen der Konferenz wie folgt zusammen und fügt auch gleich ihre Kritik hinzu: "The *Diary* of the Barnard conference on sexuality pervasively equates sexuality with 'pleasure.' 'Perhaps the overall question we need to ask is: how do women ... negotiate sexual pleasure?' [...] As if women under male supremacy have power to. As if 'negotiation' is a form of freedom. As if pleasure and how to get it, rather than dominance and how to end it, is the 'overall' issue sexuality presents feminism. As if women do just need a good fuck. (MacKinnon 1989, 135)

Die Stärken von MacKinnons Analyse liegen in ihrer Radikalität und Zuspitzung. Darin ist aber gleichzeitig auch ihre Problematik zu sehen. Betroffenheit kann bisweilen in Abwehr kippen, wenn die Welt des Patriarchats so völlig hermetisch und das Verhältnis der Geschlechter zueinander als reines Desaster und kann auch nicht anders sein. Deshalb bleibt

ihre Darstellung des Konzepts der Barnard-Konferenz selektiv bis hin zur Manipulation: Es geht eben nicht nur um “pleasure”, um die positive Seite der Autonomie, sondern auch um die damit verbundene Gefahr, die Angst, den Zwang und die Frage, wie Frauen mit diesem Spannungsfeld in ihrem je eigenen Leben umgehen können, wollen und sollen.

Eine angemessene Fassung sexueller Autonomie müsste nicht nur dieses Spannungsfeld elaborieren. Es ist auch notwendig, dem Thema der sexuellen Verdinglichung eine komplexere Gestalt zu geben. Cass Sunstein deutet vorsichtig an, Verdinglichung könnte irgendwie zum Bereich des Sexuellen *dazu gehören*. Das müsse auch nicht notwendiger Weise schlecht sein, zumal in einem Kontext von Gleichheit und Konsens. Dafür muss aber davon ausgegangen werden, dass Konsens nicht nur eine patriarchale Schimäre, sondern eine Folge autonomer Entscheidung sein kann.

In diesem Sinne fragt Martha Nussbaum, ob es möglich ist, “Verdinglichung” mit Gleichheit, Respekt und Konsens in Verbindung zu bringen: Lassen sich also das Konzept der Verdinglichung und die Bewertung von Verdinglichung als “schlecht” voneinander lösen? Wäre es möglich, jemand zu verdinglichen, ohne die Person so zu “verzwecken”, dass es auf ihre Kosten geht? Nussbaum verweist bei der Frage der Bewertung von Verdinglichung auf die Bedeutung des Kontexts: “In the matter of objectification, context is everything.” (300) Der Gesamtkontext der jeweils in Frage stehenden menschlichen Beziehung wird demnach auch die Differenzierung zwischen einer kritikwürdigen und einer unproblematischen, benignen Form von Verdinglichung ermöglichen.

Keine der AutorInnen, die sich diesem Thema nähern, ist naiv. Die Gefahr des Kippens von Macht in Gewalt ist in gewisser Weise immer die Folie, vor deren Hintergrund die Überlegungen stattfinden. Jean Grimshaw (1998, 182) etwa betont, sexuelle Begegnungen hätten immer mit Macht zu tun: “the power to give pleasure, to dominate the senses of the other, temporarily to obliterate the rest of the world; the power involved in being the person who is desired, the power to demand one’s own pleasure. And along with this power go forms of ‘submission’ (of surrendering, letting go, receiving), or of self-abnegation, of focusing entirely for a while on the pleasure of the other.”

Die Macht, die hier im Spiel ist, die Spiele mit Macht, die das Sexuelle (auch) charakterisieren, sind nicht unproblematisch. Sie gehen nur zu oft eine prekäre Verbindung mit diskriminierenden Strukturen ein, die auf sexistischer, rassistischer und klassenspezifischer Ausbeutung beruhen. Darauf mit einem Konzept des Sexuellen zu antworten, das darin immer nur eine Reproduktion gewalttätiger Strukturen sieht, wäre aber

eine ebenso reduzierte Sicht wie das Postulat einer von Macht gereinigten Sexualität, die auf einer Vision von "Gegenseitigkeit" beruht, naiv ist. Wenn "alles" Manipulation und Zwang ist, wie soll dann noch unterschieden werden zwischen Erfahrungen, welche die eigene Persönlichkeit positiv befördern und solchen, die eine Verletzung darstellen?

### ***Fazit***

Autonom zu leben ist ein Prozess von Gelingen und Scheitern. Es geht um das Herstellen einer Balance zwischen eigenen und fremden Interessen und Bedürfnissen, die Wachheit und Aufmerksamkeit erfordern. Eingezwängt zwischen Anforderungen von verschiedenen Seiten – Begehrlichkeiten, Verboten, Normen, Übergriffen – ist es weder für Frauen noch für Männer einfach, den eigenen Körper kennen zu lernen, unbeschadet aufzuwachsen und sexuell autonom zu leben und zu handeln.

Ich halte es für notwendig, ein komplexes Leitbild von sexueller Autonomie zu haben, das Raum für die vielfältigen Erfahrungen von Lust, Fragilität, Verletzung, Manipulation und Zwang öffnet und eine adäquate Begrifflichkeit zur Verfügung stellt. Dieses Leitbild zu elaborieren ist Aufgabe jedes ernst zu nehmenden rechtlichen Diskurses.

Die Normenmaterie, die um das Sexuelle kreist, ist überaus brisant: Im Verhandeln ihrer Tatbestände wird individuelle Intimität radikal exponiert. Rechtspolitisch ergeben sich daraus im Kontext der Thesen, die in diesem Text vertreten worden sind, einige Folgerungen. Erstens, für den Einsatz des Strafrechts sind insofern Grenzen gezogen, als es (nur) den Schutz individueller sexueller Integrität zu verbürgen hat. Es soll der Abwehr von sexuellen Übergriffen dienen und einen Raum für Freiheitshandeln eröffnen. Traditionelle Sittlichkeitskonzeptionen zu bewahren, ist nicht Aufgabe des Strafrechts. Zweitens, in Verfahren über die Verletzung sexueller Integrität ist soweit wie möglich der Opferschutz zu wahren. Dazu gehört letztlich, drittens, auch, dass im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums mit diesen Themen sensibel und sorgfältig umgegangen wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Rechtswissenschaft das Rechtsgut der sexuellen Autonomie aufmerksam pflegt und ausdifferenziert und sich dabei nicht von feministischen Diskursen abschottet.

Noch einmal: Der Plural ist wichtig. Feministische Diskurse sind in ihrer Vielgestaltigkeit wahrzunehmen. Die gravierenden Konflikte und Meinungsverschiedenheiten sind nicht einfach „Streitereien“ zwischen Frauen, die es nicht schaffen, einen einheitlichen Standpunkt einzunehmen. Sie sind vielmehr Zeichen für die grundlegende Komplexität der anstehenden

Fragen und verdienen es schon deshalb, ernst genommen zu werden. Das gilt für alle Beteiligten.

### *Literaturverzeichnis*

- Hannah Arendt, *Vita Activa oder Vom tätigen Leben*, München/Zürich 1967 (zitiert nach der Neuausgabe 1981)
- Nikolaus Benke/Elisabeth Holzleithner, *Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht*, in: *L'Homme. Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, Heft 1/1998, 41-88 (= *Vienna Working Papers in Legal Theory, Political Philosophy & Applied Ethics* No. 12, ed. N. Forgó & A. Somek, <http://www.univie.ac.at/juridicum/forschung/wp12.pdf>)
- Europäische Kommission, *Sexual Harassment in the Workplace in the European Union*, Brüssel 1998
- Roland Gerlach, *Attraktivität und Verfahren*, *ecolex* 2000, 135-137
- Jean Grimshaw, *Ethics, Fantasy and Self-Transformation*, 19\*\*\*, in: *Soble* 1997, 175-187
- Elisabeth Holzleithner, *Grenzziehungen. Pornographie, Recht und Moral*, Diss. jur., Wien 2000
- Elisabeth Holzleithner, *Das Recht der Verführung. Pornographie und die De-Stabilisierung geschlechtlicher Identitäten*, in: Doris Guth/Elisabeth Samsonow (Hg.), *SexPolitik. Lust zwischen Restriktion und Subversion*, Wien 2001, 40-55
- Immanuel Kant, *Eine Vorlesung über Ethik*, hg. von Gerd Gerhardt, Frankfurt am Main 1990
- Catharine MacKinnon, *The Sexual Harassment of Working Women*, New Haven/London 1979
- Catharine MacKinnon, *Toward a Feminist Theory of the State*, Cambridge, Massachusetts/London, England 1989
- Catharine MacKinnon, *Nur Worte*, Frankfurt am Main 1994
- Martha Nussbaum, „Objectification“, in: *Soble* 1997, 283-322
- Shane Phelan, *Sexual Strangers. Gays, Lesbians, and Dilemmas of Citizenship*, Philadelphia 2001
- Joseph Raz, *The Morality of Freedom*, Oxford 1986
- Alan Soble (ed.), *The Philosophy of Sex, Contemporary Readings, Third Edition*, Lanham/Boulder/New York/Oxford 1997
- Carole Vance (ed.) *Pleasure and Danger: Exploring Female Sexuality*, second Edition, Boston 1993